

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenbaugesetzes

A. Problemlage und Zielsetzung

Durch den Gesetzesvorschlag zur Änderung des Kirchenbaugesetzes sollen die insbesondere im Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetz und dem Klimaschutzgesetz zum Ausdruck gekommenen Zielsetzungen der EKHN, einen nachhaltigen Gebäudebestand sicherzustellen, aufgegriffen und umgesetzt werden.

§ 1 Kirchenbaugesetz (im Folgenden „KBauG“)

Der Anwendungsbereich des Kirchenbaugesetz sah bislang keine eindeutige Formulierung vor, durch die klargestellt wurde, dass auch der Nutzung von Gebäuden zur Sicherstellung eines wirtschaftlichen und nachhaltigen Umgangs mit Gebäuden erforderlich ist.

Der technische Betrieb umfasst die auf Dauer angelegte, bestimmungsgemäße technische Inbetriebhaltung der Gebäude einschließlich ihrer technischen Einrichtungen, insbesondere Wartung, Instandhaltung, Prüfung und Überwachung. Die damit einhergehenden Maßnahmen, wie z.B. die Durchführung von Heizungsoptimierungen, stellen eine effektive und wichtige Aufgabe zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen dar. Sie sollten deswegen gleichrangig zu Baumaßnahmen bewertet werden.

Gleiches gilt für wesentliche Änderungen in der baurechtlichen Nutzung von Gebäuden. In Anlehnung an bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Bestimmung ist hierunter die tatsächliche Verwendung des Gebäudes entsprechend seiner Zweckbestimmung durch die dort anwesenden Personen zu verstehen. Nicht umfasst hiervon ist die inhaltliche oder organisatorische Nutzung.

Da baurechtliche Nutzungsänderungen, wie z.B. die Umwidmung einzelner Wohnräume in Versammlungsräume oftmals auch mit der Einholung staatlicher Genehmigungen verbunden sind und dies z.B. mit weitergehenden Brandschutzauflagen und folglich anderen Anforderungen an die Betreiberverantwortung einhergehen kann, sollten auch solche Maßnahmen vom Anwendungsbereich des Kirchenbaugesetzes miterfasst sein.

§ 2 KBauG

Bereits das 2022 verabschiedete Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetz trägt dem Umstand Rechnung, dass es zur Umsetzung eines funktionalen, nachhaltigen und wirtschaftlich tragfähigen Gebäudebestands einer Gebäudeanalyse, einer Ermittlung der kirchlichen Bedarfe und einer Entwicklung tragfähiger Gebäudekonzepte bedarf. Im Rahmen synodal geführter Debatten und wie auch dem Bericht der Kirchenleitung über die Arbeit, Ergebnisse und Empfehlungen des Runden Tisches zum Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetz zu entnehmen ist, wurde zu Recht darauf hingewiesen, dass in einem Folgeschritt zum laufenden GBEP-Prozess realistische Perspektiven hinsichtlich Finanzierbarkeit, Gebäudeentwicklung, Nutzungen und Kooperationen voranzutreiben sind. Es bedarf einer strategischen statt einer punktuellen Steuerung der Gebäudeentwicklung. Als Dienstleister für die

Kirchengemeinden, steht die Kirchenverwaltung in der Verantwortung durch die Entwicklung von nachhaltigen Gebäudestrategien, Projektentwicklungen von Immobilien sowie Weiterentwicklungen von notwendigen Gebäudekonzentrationsprozessen die Kirchengemeinden zu unterstützen. Diese notwendigerweise bei der kirchlichen Baubetreuung verortete Unterstützungsaufgabe war bislang nicht eindeutig gesetzlich normiert.

§ 3 KBauG

Bislang oblag es grundsätzlich den Kirchengemeinden als Eigentümerin der Gebäude Baubedarfe festzustellen und gegenüber der kirchlichen Baubetreuung anzuzeigen. Diese entschied sodann anhand der baufachlichen Notwendigkeit über Umfang und Reihenfolge. Bei einer Fortführung dieses Vorgehens wäre nicht sichergestellt, dass die mit der Bildung der Nachbarschaftsräume initiierte und sowohl im Regionalgesetz als auch im Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetz normierte Zielrichtung, eines gemeinschaftlich abgestimmten Gebäudekonzepts, Beachtung findet. Durch eine Priorisierung gemäß der Gebäudestrategie im Nachbarschaftsraum wird der auch synodal geforderten strategischen Steuerung der Gebäudeentwicklung Rechnung getragen.

§ 6 KBauG

Durch die zum 1.1.2027 in Kraft tretenden Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne erhalten Gebäude der Kategorie C zukünftig keine gesamtkirchlichen Zuweisungen mehr. Sollen sie weiterhin erhalten bleiben, sind sie aus Eigenmitteln zu finanzieren. Dies erfordert eine Anpassung des Kirchenbaugesetzes.

Das Kirchenbaugesetz regelt unter Abschnitt 2, dass Bauvorhaben der Kirchengemeinden, Dekanate, Verbände, Anstalten und Stiftungen grundsätzlich der Aufsicht der kirchlichen Baubetreuung unterliegen. Ausgenommen hiervon sind gemäß § 6 Kirchenbaugesetz Baumaßnahmen, die ein Gebäude betreffen, das ausschließlich der Vermietung, als Diakoniestation oder in sonstiger Weise einem wirtschaftlichen Zweck dient.

Demnach unterlägen zum 1.1.2027 auch weiterhin Baumaßnahmen an Gebäude der Kategorie C im Sinne des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetzes der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, sofern es sich hierbei nicht um reine Vermietungsobjekte handelt. Zudem hätten Kirchengemeinden einen Anspruch auf fachliche Begleitung durch die Kirchenarchitektinnen oder Kirchenarchitekten.

Dies entspricht nicht der Zielrichtung des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetzes. Ziel des Gesetzes ist es, eine Konzentration der bestehenden Ressourcen auf Gebäude mit anerkanntem kirchlichem Bedarf zu gewährleisten.

Zwar bleibt auch für denkmalgeschützte Gebäude der Kategorie C das Genehmigungserfordernis aufgrund der in den Staatskirchenvertrag getroffenen Vereinbarungen mit dem Land Hessen und Rheinland-Pfalz und den daraufhin erlassenen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (vgl. § 29 HessDSchG und § 23 DSchG RLP) bestehen, eine darüberhinausgehende Fortsetzung der kirchlichen Baubetreuung für Gebäude der Kategorie C, die keine ausschließlichen Vermietungsobjekte darstellen, wäre aber aufgrund des weiterhin bestehenden Verwaltungsaufwands personell nicht leistbar.

Insoweit ist auch ein Ziel der Novellierung, den durch das Erfordernis einer Bauanzeige entstehenden Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

Zugleich hat die bisherige Praxis gezeigt, dass es zur Erreichung eines nachhaltigen und wirtschaftlich tragfähigen Gebäudebestands einer konkreten, im Nachbarschaftsraum zu erarbeitenden Gebäudestrategie bedarf, mit einer klaren Priorisierung der Baumaßnahmen. Aufgabe der Kirchenverwaltung ist es hierbei die Kirchengemeinden fachlich zu unterstützen und die Entscheidung des Nachbarschaftsraums

bei der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung für Baumaßnahmen an den Gebäuden der Kategorie A und B zu berücksichtigen.

Da eine nachhaltige Gebäudestrategie nicht nur die Errichtung, sondern auch den Betrieb und die Nutzung von Gebäuden umfasst, bedarf es einer entsprechenden Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes.

Zugleich muss Fundraising zur Finanzierung der Bauvorhaben weitergehend einbezogen werden. Ebenso sollen staatliche sowie nichtstaatliche Förderprogramme noch stärker Berücksichtigung finden.

B. Lösungsvorschlag

Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs um die baurechtliche Nutzung und den technischen Betrieb von Gebäuden kann eine fachliche Begleitung sichergestellt werden, die für einen nachhaltigen und wirtschaftlich tragfähigen Gebäudebestand unerlässlich ist und dem Ziel einer nachhaltigen Gebäudestrategie gerecht wird.

Wenngleich durch die Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne ein entscheidender Schritt zur Sicherstellung eines funktionalen, nachhaltigen und wirtschaftlich tragfähigen Gebäudebestands getan wurde, bedarf es darüber hinaus einer weitergehenden Abstimmung in den Nachbarschaftsräumen. Nur wenn sich diese gemeinsam darüber verständigen, welche Nutzung und welche konkreten Baumaßnahmen kurz-, mittel- und langfristig erforderlich sind, um dem kirchlichen Auftrag gerecht werden zu können, gelingt es langfristig einen funktionalen, nachhaltigen und wirtschaftlich tragfähigen Gebäudebestand im Nachbarschaftsraum sicherzustellen. Hierfür benötigen die Nachbarschaftsräume Gebäudeentwicklungskonzepte, die nachfolgend bei der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung von der kirchlichen Baubetreuung berücksichtigt werden. So kann dem gemeinsamen Willen des Nachbarschaftsraums ausreichend Rechnung getragen werden. Gleichzeitig entfiele hierdurch die Notwendigkeit einer Baubedarfsanzeige im Sinne des § 3 Absatz 2 KBauG, wodurch Verwaltungsaufwand minimiert wird.

Die hierfür notwendige Unterstützung ist durch die Kirchenverwaltung bzw. die kirchliche Baubetreuung sicherzustellen und sollte deswegen auch gesetzlich im Sinne des Entwurfs normiert werden.

Eine Unterstützung bei Baumaßnahmen an Gebäuden der Kategorie C durch die kirchenaufsichtliche Baubetreuung ist unter Zugrundelegung der beschlossenen Einsparziele allein bis zum Jahr 2030, wonach auch 30 % der Personalkosten abzubauen sind, zukünftig nicht mehr darstellbar. Entsprechend der Finanzierung von reinen Vermietungsobjekten regelt das Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetz, dass Gebäude der Kategorie C keine Bauzuweisung erhalten und, sollten sie nicht aufgegeben werden, durch Eigenmittel der kirchlichen Eigentümer oder Eigentümerinnen zu finanzieren sind. Es erscheint insoweit auch sachgerecht, dass die jeweilige öffentliche Körperschaft solche Baumaßnahmen auch ohne die Fachberatung durch die Kirchenarchitektinnen und -architekten durchzuführen und die notwendige Fachkompetenz selbstständig sicherzustellen hat. Hiervon ausgenommen ist das sich aus den öffentlich-rechtlichen Vorschriften abgeleitete Genehmigungserfordernis für denkmalgeschützte Gebäude, welches auch weiterhin bei Gebäuden der Kategorie C bestehen bleibt.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine (neuen Auswirkungen)

E. Erfüllungsaufwand

Keiner

F. Beteiligung

Keine

Einbringung auf der Synode durch:

Fr. Ass. iur Franziska Christian,
Oberkirchenrat Markus Keller,
Kirchenbaudirektorin Schulz

Anlagen

- 1) Synopse
- 2) Ergebnis der Jugendcheck-Vorprüfung

Entwurf

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbaugesetzes Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kirchenbaugesetzes

Das Baugesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenbaugesetz - KBauG) vom 25. April 2009 (ABl. 2009 S. 222), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 458), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird nach der Angabe „Baumaßnahmen,“ die Angabe „den technischen Betrieb und baurechtliche Nutzung von Gebäuden,“ eingefügt.

2. Nach § 2 Absatz 3 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Darüber hinaus obliegt der kirchlichen Baubetreuung die Entwicklung von nachhaltigen Gebäudestrategien, die Projektentwicklung von Immobilien sowie die Weiterentwicklung von notwendigen Gebäudekonzentrationprozessen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

Nach der Angabe „Notwendigkeiten,“ wird die Angabe „Priorisierung gemäß Gebäudestrategie im Nachbarschaftsraum“ eingefügt.

4. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zuschüsse aufgrund von Baulastpflichten, Zuschüsse außerkirchlicher Stellen und Einnahmen durch Fundraising sind zur Finanzierung heranzuziehen.“

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Ausnahmen

Die Vorschriften des Abschnitts 2 finden keine Anwendung, wenn das Gebäude keine regelmäßige

Gebäudezuweisung durch die Gesamtkirche erhält. Bei denkmalgeschützten Gebäuden bleibt die kirchliche Baubetreuung zur Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung notwendig einzubeziehen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Synopse

Geltendes Recht	Änderungen
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften § 1 Geltungsbereich (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für alle kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer Einrichtungen, Anstalten, Verbände und Stiftungen. (2) Dieses Gesetz findet Anwendung auf Baumaßnahmen, Maßnahmen an Außenanlagen sowie die Beschaffung, Restaurierung und Veräußerung von Kunstwerken, Orgeln und Glocken. § 2 Aufgaben des Bauausschusses und der kirchlichen Baubetreuung (1) Die Kirchensynode bestellt einen Bauausschuss als ständigen Ausschuss. (2) Der Bauausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr: 1. Stellungnahmen zu Fragen des kirchlichen Bauwesens von grundsätzlicher oder übergreifender Bedeutung; 2. Mitwirkung bei der Verteilung der Bauzuweisungen; 3. Mitwirkung an Genehmigungsverfahren, soweit durch Rechtsverordnung vorgesehen; 4. Stellungnahme zu den Baumaßnahmen der Gesamtkirche. (3) ¹Die Aufsicht über das kirchliche Bauwesen liegt bei der Kirchenverwaltung und den im Auftrag der Gesamtkirche handelnden Dienststellen (kirchliche Baubetreuung). ²Sie umfasst die Fach- und Rechtsaufsicht über Planung, Durchführung und Abwicklung kirchlicher Baumaßnahmen und erstreckt sich auf die Bauberatung sowie auf die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigungen.	Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften § 1 Geltungsbereich (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für alle kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer Einrichtungen, Anstalten, Verbände und Stiftungen. (2) Dieses Gesetz findet Anwendung auf Baumaßnahmen, <u>den technischen Betrieb und die baurechtliche Nutzung von Gebäuden</u>, Maßnahmen an Außenanlagen sowie die Beschaffung, Restaurierung und Veräußerung von Kunstwerken, Orgeln und Glocken. § 2 Aufgaben des Bauausschusses und der kirchlichen Baubetreuung (1) Die Kirchensynode bestellt einen Bauausschuss als ständigen Ausschuss. (2) Der Bauausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr: 1. Stellungnahmen zu Fragen des kirchlichen Bauwesens von grundsätzlicher oder übergreifender Bedeutung; 2. Mitwirkung bei der Verteilung der Bauzuweisungen; 3. Mitwirkung an Genehmigungsverfahren, soweit durch Rechtsverordnung vorgesehen; 4. Stellungnahme zu den Baumaßnahmen der Gesamtkirche. (3) ¹Die Aufsicht über das kirchliche Bauwesen liegt bei der Kirchenverwaltung und den im Auftrag der Gesamtkirche handelnden Dienststellen (kirchliche Baubetreuung). ²Sie umfasst die Fach- und Rechtsaufsicht über Planung, Durchführung und Abwicklung kirchlicher Baumaßnahmen und erstreckt sich auf die Bauberatung sowie auf die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigungen.

Synopse

Geltendes Recht	Änderungen
Abschnitt 2 Bauvorhaben der Kirchengemeinden, Dekanate, Verbände, Anstalten und Stiftungen § 3 Baubedarf (1) 1Der Erhaltungszustand der Gebäude ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. 2Sofern kein Genehmigungsvorbehalt besteht, sind die festgestellten Schäden unverzüglich zu beseitigen. (2) Alle anderen Bauabsichten sind der kirchlichen Baubetreuung anzuzeigen und zu erläutern (Baubedarfsanzeige). (3) Die kirchliche Baubetreuung kann den Dekanatssynodalvorstand um eine Stellungnahme bitten. (4) Bei allen genehmigungsbedürftigen Baumaßnahmen entscheidet die kirchliche Baubetreuung, in den durch Rechtsverordnung vorgesehenen Fällen im Einvernehmen mit dem Bauausschuss, über Umfang und Reihenfolge der Maßnahmen nach Maßgabe baufachlicher Notwendigkeiten und finanzieller Möglichkeiten. § 4 Genehmigung von Bauvorhaben (1) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen: 1. die Beauftragung von Architektinnen oder Architekten, Sonderfachleuten und Künstlerinnen oder	<u>Darüber hinaus obliegt der kirchlichen Baubetreuung die Entwicklung von nachhaltigen Gebäudestrategien, die Projektentwicklung von Immobilien sowie die Weiterentwicklung von notwendigen Gebäudekonzentrationsprozessen.</u> Abschnitt 2 Bauvorhaben der Kirchengemeinden, Dekanate, Verbände, Anstalten und Stiftungen § 3 Baubedarf (1) 1Der Erhaltungszustand der Gebäude ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. 2Sofern kein Genehmigungsvorbehalt besteht, sind die festgestellten Schäden unverzüglich zu beseitigen. (2) ~~Alle anderen Bauabsichten sind der kirchlichen Baubetreuung anzuzeigen und zu erläutern (Baubedarfsanzeige).~~ (3) ~~Die kirchliche Baubetreuung kann den Dekanatssynodalvorstand um eine Stellungnahme bitten.~~ (4) Bei allen genehmigungsbedürftigen Baumaßnahmen entscheidet die kirchliche Baubetreuung, in den durch Rechtsverordnung vorgesehenen Fällen im Einvernehmen mit dem Bauausschuss, über Umfang und Reihenfolge der Maßnahmen nach Maßgabe baufachlicher Notwendigkeiten, <u>Priorisierung gemäß der Gebäudestrategie im Nachbarschaftsraum</u> und finanzieller Möglichkeiten. § 4 Genehmigung von Bauvorhaben (1) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen: 1. die Beauftragung von Architektinnen oder Architekten, Sonderfachleuten und Künstlerinnen oder

Synopse

Geltendes Recht	Änderungen
Künstlern sowie der Abschluss der Verträge und ihre Kündigung; 2. Baubeschlüsse, soweit durch Rechtsverordnung vorgesehen, sowie ihre Änderung oder Aufhebung. (2) Genehmigungen können von der Vorlage der Angebotsunterlagen abhängig gemacht werden. (3) ¹Eine aufgrund des staatlichen Rechtes vorgeschriebene Baugenehmigung ist in der Regel gleichzeitig mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zu beantragen, sofern die Durchführung innerhalb eines Jahres gewährleistet ist. ²Wesentliche Auflagen sind der kirchlichen Baubetreuung mitzuteilen. (4) ¹Mit dem Bauen darf erst nach Vorliegen der kirchenaufsichtlichen und staatlichen Baugenehmigung begonnen werden. ²Die staatlichen Vorschriften über die Baudurchführung bleiben unberührt.	Künstlern sowie der Abschluss der Verträge und ihre Kündigung; 2. Baubeschlüsse, soweit durch Rechtsverordnung vorgesehen, sowie ihre Änderung oder Aufhebung. (2) Genehmigungen können von der Vorlage der Angebotsunterlagen abhängig gemacht werden. (3) ¹Eine aufgrund des staatlichen Rechtes vorgeschriebene Baugenehmigung ist in der Regel gleichzeitig mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zu beantragen, sofern die Durchführung innerhalb eines Jahres gewährleistet ist. ²Wesentliche Auflagen sind der kirchlichen Baubetreuung mitzuteilen. (4) ¹Mit dem Bauen darf erst nach Vorliegen der kirchenaufsichtlichen und staatlichen Baugenehmigung begonnen werden. ²Die staatlichen Vorschriften über die Baudurchführung bleiben unberührt.
§ 5 Finanzierung (1) ¹Baumaßnahmen werden im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung finanziert. ²Zuschüsse aufgrund von Baulastpflichten und Zuschüsse außerkirchlicher Stellen sind zur Finanzierung heranzuziehen. (2) ¹Der beschlossene und genehmigte Kostenrahmen darf nicht überschritten werden. ²Deshalb ist die Ausführung von Baumaßnahmen zu höheren als den veranschlagten Preisen sowie von zusätzlichen Baumaßnahmen ohne Zustimmung der kirchlichen Baubetreuung unzulässig. ³Ergibt sich bei der Durchführung des Baues, dass die Kosten nicht eingehalten werden können und die im Finanzierungsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, muss dies unverzüglich unter Angabe eines Deckungsvorschlages	§ 5 Finanzierung (1) ¹Baumaßnahmen werden im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung finanziert. ²Zuschüsse aufgrund von Baulastpflichten, ~~und~~ Zuschüsse außerkirchlicher Stellen <u>und Einnahmen durch Fundraising</u> sind zur Finanzierung heranzuziehen. (2) ¹Der beschlossene und genehmigte Kostenrahmen darf nicht überschritten werden. ²Deshalb ist die Ausführung von Baumaßnahmen zu höheren als den veranschlagten Preisen sowie von zusätzlichen Baumaßnahmen ohne Zustimmung der kirchlichen Baubetreuung unzulässig. ³Ergibt sich bei der Durchführung des Baues, dass die Kosten nicht eingehalten werden können und die im Finanzierungsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, muss dies unverzüglich

Synopse

Geltendes Recht	Änderungen
der kirchlichen Baubetreuung berichtet werden. (3) Die Erteilung von Bauaufträgen, für die im Rahmen des Finanzierungsplans keine Deckungsmöglichkeiten bestehen, ist unzulässig.	unter Angabe eines Deckungsvorschlages der kirchlichen Baubetreuung berichtet werden. (3) Die Erteilung von Bauaufträgen, für die im Rahmen des Finanzierungsplans keine Deckungsmöglichkeiten bestehen, ist unzulässig.
§ 6 Ausnahmen Die Vorschriften des Abschnitts 2 finden keine Anwendung, wenn die Baumaßnahme ein Gebäude betrifft, <u>das ausschließlich der Vermietung, als Diakoniestation oder in sonstiger Weise einem wirtschaftlichen Zweck dient.</u>	§ 6 Ausnahmen Die Vorschriften des Abschnitts 2 finden keine Anwendung, ~~das ausschließlich der Vermietung, als Diakoniestation oder in sonstiger Weise einem wirtschaftlichen Zweck dient~~ <u>wenn das Gebäude keine regelmäßige Gebäudezuweisung durch die Gesamtkirche erhält. Bei denkmalgeschützten Gebäuden bleibt die kirchliche Baubetreuung zur Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung notwendig einzubeziehen.</u>
Abschnitt 3 Bauvorhaben der Gesamtkirche § 7 Bauunterhaltungsmaßnahmen 1Die Kirchenverwaltung überprüft regelmäßig den baulichen Zustand der gesamtkirchlichen Gebäude. 2Festgestellte Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.	Abschnitt 3 Bauvorhaben der Gesamtkirche § 7 Bauunterhaltungsmaßnahmen 1Die Kirchenverwaltung überprüft regelmäßig den baulichen Zustand der gesamtkirchlichen Gebäude. 2Festgestellte Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
§ 8 Neubauvorhaben und wertverbessernde Maßnahmen Art, Umfang und Reihenfolge gesamtkirchlicher Neubauvorhaben und wertverbessernder Maßnahmen legt unbeschadet des Rechts der Kirchensynode die Kirchenleitung fest.	§ 8 Neubauvorhaben und wertverbessernde Maßnahmen Art, Umfang und Reihenfolge gesamtkirchlicher Neubauvorhaben und wertverbessernder Maßnahmen legt unbeschadet des Rechts der Kirchensynode die Kirchenleitung fest.

Synopse

Geltendes Recht	Änderungen
§ 9 Finanzierung (1) Die Baumaßnahmen werden aus den bereitgestellten Haushaltsmitteln finanziert. (2) Ergibt sich bei der Durchführung einer Baumaßnahme, dass die Kosten aus den bereitgestellten Haushaltsmitteln nicht gedeckt werden können, ist dies unverzüglich der Kirchenleitung zu berichten. Abschnitt 4 Gemeinsame Vorschriften § 10 Denkmalschutz und Denkmalpflege (1) Die kirchlichen Körperschaften, ihre Einrichtungen, Anstalten, Verbände und Stiftungen sind aufgrund der Verträge der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz verpflichtet, ihre denkmalwerten Gebäude nebst den dazugehörigen Grundstücken und sonstigen historisch bedeutsamen Gegenstände nach Kräften zu unterhalten und sachgemäß zu pflegen. (2) ¹Bei der Genehmigung und der Durchführung von Baumaßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes zu beachten. ²Im Rahmen der Gesetze sind die zuständigen staatlichen Dienststellen schon bei der Bauvorbereitung von den beabsichtigten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen. § 11 Allgemeine Grundsätze Bei allen kirchlichen Baumaßnahmen sind die architektonischen, bautechnischen, künstlerischen, wirtschaftlichen und ökologischen Belange zu berücksichtigen.	§ 9 Finanzierung (1) Die Baumaßnahmen werden aus den bereitgestellten Haushaltsmitteln finanziert. (2) Ergibt sich bei der Durchführung einer Baumaßnahme, dass die Kosten aus den bereitgestellten Haushaltsmitteln nicht gedeckt werden können, ist dies unverzüglich der Kirchenleitung zu berichten. Abschnitt 4 Gemeinsame Vorschriften § 10 Denkmalschutz und Denkmalpflege (1) Die kirchlichen Körperschaften, ihre Einrichtungen, Anstalten, Verbände und Stiftungen sind aufgrund der Verträge der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz verpflichtet, ihre denkmalwerten Gebäude nebst den dazugehörigen Grundstücken und sonstigen historisch bedeutsamen Gegenstände nach Kräften zu unterhalten und sachgemäß zu pflegen. (2) ¹Bei der Genehmigung und der Durchführung von Baumaßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes zu beachten. ²Im Rahmen der Gesetze sind die zuständigen staatlichen Dienststellen schon bei der Bauvorbereitung von den beabsichtigten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen. § 11 Allgemeine Grundsätze Bei allen kirchlichen Baumaßnahmen sind die architektonischen, bautechnischen, künstlerischen, wirtschaftlichen und ökologischen Belange zu berücksichtigen.

Synopse

Geltendes Recht	Änderungen
§ 12 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf. Abschnitt 5 Schlussbestimmungen § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten ¹Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Kirchenbaugesetz vom 27. November 1980 (ABl. 1980 S. 230) außer Kraft.	§ 12 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf. Abschnitt 5 Schlussbestimmungen § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten ¹Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Kirchenbaugesetz vom 27. November 1980 (ABl. 1980 S. 230) außer Kraft.

JUGENDCHECK

Vorgelegt durch:

Themenkreis Jugendcheck der EJHN e.V.

Merle Althaus, Muriel Biebl, Malte Hofmann, Leonie Mihm, Caro Preuße, Eltje Reiners

Gesetz/ Verordnung

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenbaugesetzes

1. VORPRÜFUNG

1.1 Sind junge Menschen betroffen?	Ja	Nein
1.2 Welche (Gruppen) junger Menschen sind betroffen?	/	
1.3 Jugendliche sind...		
direkt angesprochen	als Teilgruppe direkt angesprochen	indirekt angesprochen/ betroffen

Ausführungen zum Vorprüfungsergebnis:

Es ist anzumerken, dass durch die Verantwortung der Finanzierung für eine mögliche Weiternutzung von C-Gebäuden in den Gemeinden erwachsene Menschen für die Sicherstellung der Finanzierung, möglicherweise auch durch Fundraising, verantwortlich sind. Damit tragen sie auch die Verantwortung für Mitnutzende der Gebäude, die wenig oder auch gar nicht Verantwortung für Finanzierungen durch Dritte übernehmen können, weil sie zum Beispiel Minderjährige sind oder als Kinder, für beispielsweise Kirche mit Kindern oder den Kinderchor, das Gebäude nutzen und in dieser Rolle ebenfalls keine Möglichkeit haben, eigenständig eine Räumlichkeit in einem entfernteren Nachbarort zu erreichen.

Kommt es zu einer Hauptprüfung?	Nein
Bei Rückfragen zu kontaktieren	Leonie Mihm, jugendcheck@ejhn.de